

Haftungsrisiko bei Tourenleitung

Wer als Tourenleiter des Liechtensteiner Alpenvereins eine Wanderung, Skitour, Hochtour, Klettertour etc. führt, übernimmt Verantwortung für die Teilnehmer. Aufgabe des Tourenleiters ist es nicht nur, für und mit den Teilnehmern einen unterhaltsamen, sportlichen und – je nach Tour – „aufregenden“ oder „gemütlichen“ Tag zu gestalten, die Aufgabe des Tourenleiters liegt primär darin, die Tour für alle Teilnehmer sicher und unfallfrei zu gestalten und alle Teilnehmer wieder vollzählig und heil an den Ausgangspunkt zurück zu bringen.

Ungeachtet der heutzutage insgesamt herrschenden „Vollkaskomentalität“ und Klagefreudigkeit besteht jedoch kein Grund, sich vor der Übernahme einer Tourenleitung und der damit verbundenen Verantwortung zu fürchten. Denn obwohl auch bei sorgfältigster Planung und gewissenhaftester Durchführung von Touren Unfallfreiheit nicht garantiert werden kann – Bergsport findet nun einmal „draussen“ im Gebirge statt und ist grundsätzlich gefahren geneigt – so kann bei richtiger Herangehensweise ein Haftung sowohl für den Tourenleiter als auch den Alpenverein als „Veranstalter“ nahezu ausgeschlossen werden.

Anforderungen an die Tourenleitung

Die Leitung einer Tour ist grundsätzlich nur dann zu übernehmen, wenn die Tour dem sicheren eigenen Können und der eigenen körperlichen Verfassung entspricht. Weiters sollten nur Touren geführt werden, die man auch selber kennt, die man also bereits selber absolviert und „begangen“ hat, so dass man mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut ist. Sinnvoll ist es, diese Kenntnisse vor Tourendurchführung allenfalls nochmals aufzufrischen (zB aktuelle Informationen einholen oder Tour nochmals „vorgehen“), um über den aktuellen Zustand der Route Bescheid zu wissen (zB Schneefelder, Zustand des Weges, Zustand der Sicherungen, eventuelle Sperrungen) und allenfalls darauf reagieren zu können. Je nach Tour sollten auch mögliche Ausweichrouten bekannt sein.

Gerade bei einer vom Alpenverein organisierten und veranstalteten Tour – auch wenn die Teilnahme unentgeltlich ist – werden die Teilnehmer davon ausgehen und darauf vertrauen dürfen, dass der Tourenleiter „weiss was er tut“, dass er also über die nötigen Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, um die ausgeschriebene Tour für alle Teilnehmer sicher gestalten und durchführen (oder nötigenfalls auch abbrechen) zu können. Zweifelsohne kommt einem Alpenvereins-Tourenleiter also eine rechtlich relevante Führungsrolle zu und hat er diese auch entsprechend anzunehmen und auszufüllen.

Wie oben geschildert, sollte dies für jedermann mit „Hausverstand“, entsprechender Erfahrung und den für die gewählte Tour notwendigen Fähigkeiten und Kenntnissen auch ohne weiteres möglich sein. Eine „formale“ Ausbildung ist hilfreich und sinnvoll, jedoch nicht zwingend erforderlich. Mit anderen Worten: ein erfahrener Kletterer oder Hochtourengeher darf durchaus Klettertouren oder Hochtouren des LAV führen, auch ohne über spezifische „Abschlüsse“ oder Ausbildungsnachweise (zB Bergführer-Patent) zu verfügen. Allerdings wird gerade bei Leitern „schwierigerer“ Touren anzunehmen und vorauszusetzen sein, dass sich diese bereits im Eigeninteresse laufend privat fortbilden (zB über Neuerungen bei Seiltechnik, Sicherungsgeräten, Lawinenkunde etc), jedenfalls aber über die notwendigen aktuellen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Durchführung der Tour verfügen.

Was passiert im Falle eines Unfalls ?

Kommt es trotz allem zu einem Unfall und werden Personen verletzt oder gar getötet, so kann dies sowohl strafrechtliche (fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung) als auch zivilrechtliche Folgen (Schadenersatz, Schmerzensgeld, Heilungskosten, Rente etc.) nach sich ziehen.

Gericht und allenfalls Gutachter prüfen bei Befassung mit Bergsportunfällen regelmässig, ob der Tourenleiter die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen hatte, über die ein durchschnittlicher Bergsteiger desselben Leistungs-, Ausbildungs- und Erfahrungsniveaus normalerweise verfügt und ob er dieses Können und Wissen auch entsprechend angewandt und umgesetzt hat. Ist dies der Fall, hat der Tourenleiter also eine seinen Fähigkeiten entsprechende Tour sorgfältig geplant (Routenplanung, Auswahl Teilnehmer (Anforderungsprofil, Anzahl), Lawinenlagebericht, Wetterbericht) und durchgeführt (Sicherungsmaßnahmen eingehalten, notwendige Ausrüstung dabei), wird auch im Falle eines Unfalls eine Haftung des Tourenleiters in der Regel zu verneinen sein.

Denn selbstverständlich ist es regelmässig nicht die Übernahme der Tourenleitung als solche, die zur Haftung führt, vielmehr wird nur bei fahrlässiger Vorgehensweise und / oder rechtswidrigem (also den allgemein anerkannten Standards widersprechendem) Handeln, welches dem Tourenführer zudem noch subjektiv vorwerfbar sein muss (sprich: der Tourenleiter hat einen entscheidenden Fehler gemacht und hätte dies auch erkennen können) gehaftet.

Beispiel

Der Tourenleiter ist ein erfahrener Skitourengänger und hat privat bereits viele Hochtouren absolviert. Er nimmt weiters regelmässig an Lawinenkursen teil. Er führt eine leichte Schitour, die er selbst bereits viele Male gegangen ist.

Beispiel 1:

Bei idealen Bedingungen und Lawinenwarnstufe 1 löst sich bei Begehung eines flachen Hanges völlig unerwartet und unvorhersehbar ein Schneebrett und reisst Tourenteilnehmer, die allesamt mit eingeschaltetem und funktionierendem LVS ausgestattet waren und angemessene Entlastungsabstände eingehalten haben, mit. Ein Teilnehmer stürzt dabei so unglücklich, dass er sich schwer verletzt (mit Folgeschäden).

Beispiel 2:

Unterhalb des Gipfels entscheidet sich der Tourenleiter um und führt die Gruppe nicht über den üblichen Hang (< 30 °) auf den Gipfel sondern daneben durch eine Rinne auf einen Grat, da von dort aus ein sehr schöner unverspurter Steilhang (> 35°) erreichbar ist und eine wunderbare Tiefschneeabfahrt verspricht. Es löst sich ein Schneebrett und reisst Tourenteilnehmer, die allesamt mit eingeschaltetem und funktionierendem LVS ausgestattet waren, mit. Ein Teilnehmer stürzt dabei so unglücklich, dass er sich schwer verletzt (mit Folgeschäden). Über die aktuelle Lawinenwarnstufe (3) für die Region hatte sich der Tourenleiter nicht informiert.

Zugegebenermassen wird die Sachlage in der Praxis in den seltensten Fällen so eindeutig sein, wie in den hier geschilderten Fällen. Bei Beispiel 1 wird man zum Ergebnis kommen müssen, dass der Lawinenabgang tatsächlich ein unvorhersehbares Ereignis war, dass der Tourenleiter alle notwendigen Vorkehrungen getroffen und sämtliche „Standards“ des Skitourengehens eingehalten hat, so dass ihm das Unfallereignis und dessen Folgen nicht zum Vorwurf gemacht werden können. Anders geartet kann die Situation bei Beispiel 2 sein, denn eine Abfrage des Lawinenlageberichts und dementsprechend angepasste Routenwahl gehört zum Standard der Skitourvorbereitung und -leitung.

Fazit

Wesentlich zur Vermeidung eines Haftungsrisikos ist für Tourenleiter also die Auswahl einer „passenden“, den eigenen Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnissen entsprechende Tour sowie die sorgfältige, gewissenhafte Planung und Durchführung der Tour. Eine spezifische formelle Ausbildung ist hilfreich, wenn auch nicht zwingend notwendig, vorausgesetzt der Tourenleiter verfügt über die notwendigen und aktuellen Kenntnisse und die erforderliche Erfahrung für die gewählte Tour.

Die Übernahme der Tourenleitung als solche ist allein regelmässig nicht ausreichend Grundlage für eine Haftung des Tourenleiters. Die Durchführung der Tour an sich kann allenfalls dann Ansatzpunkt für eine Haftung sein, wenn die Tour nicht den Fähigkeiten des Tourenleiters angepasst ist (Übernahmeverschulden; zB Tourenleiter klettert selbst erst seit kurzem und führt eine alpine Klettertour im V. Grad mit 4 Teilnehmern). Wählt der Tourenleiter hingegen eine in diesem Sinne „passende“ Tour aus und wird diese sorgfältig und umsichtig geplant und durchgeführt, ist das Risiko einer zivil- oder gar strafrechtlichen Haftung regelmässig als gering zu beurteilen.

Allerdings ist anzumerken, dass die Frage, ob tatsächlich sorgfältig genug vorgegangen wurde und ein Unfall somit „unverschuldet“ passiert ist bzw. was zu tun ist, um diesen Anforderungen zu genügen, nicht pauschal beantwortet werden kann. Insbesondere bei Unfällen mit Verletzten oder gar Toten wird diese Frage jeweils einzelfallbezogen von Staatsanwaltschaft und Gerichten, regelmässig unter Beizug von Sachverständigen, zu beurteilen und beantworten sein.

Einem allfälligen Vorwurf sollte jedoch regelmässig gut begegnet werden können, wenn jedenfalls folgendes berücksichtigt wird:

Wichtige Aspekte einer sorgfältigen Tourenvorbereitung und -durchführung

- Tour wählen, die den eigenen Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnissen entspricht
- bekannte Tour wählen, Kenntnisse allenfalls auffrischen (Informationen einholen, Begehung)
- allenfalls Teilnehmerzahl beschränken od. weitere Person(en) als Tourenleiter bzw. kompetente(n) -begleiter beiziehen
- allenfalls (insbes. bei anspruchsvolleren Touren) Fähigkeiten der Teilnehmer prüfen bzw. bestätigen lassen, Teilnehmer allenfalls auch ablehnen
- Lawinenlagebericht & Wetterbericht prüfen und Tour anpassen (wenn nötig auch unterwegs abbrechen)
- Ausweichrouten (allenfalls auch Rückzugsmöglichkeiten) vorbereiten
- auf Notfälle vorbereitet sein (Erste Hilfe Ausrüstung, Handy mit vollem Akku und eingespeicherter (örtlicher) Notrufnummer)
- bei der Gruppe bleiben, Gruppe einteilen und zusammen halten (allenfalls Vereinbarung von Warte- und Sammelpunkten), Gruppentempo an schwächste Teilnehmer anpassen

Dr. Helene Rebholz
(Rechtsanwältin in Triesen; www.akrz-law.com)

 **KÖNIG.REBHOLZ.ZECHBERGER**
ANWALTSKANZLEI · ATTORNEYS AT LAW